Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7744**

17. Wahlperiode 16. 11. 2011

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes, des Saatgutverkehrsgesetzes und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

A. Problem und Ziel

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 ist am 6. Februar 2009 in Kraft getreten. Es schreibt vor, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate nur angewendet werden dürfen, soweit sie einem durch die EG-Düngemittelverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel) zugelassenen Typ oder den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) entsprechen.

Die Europäische Kommission vertritt die Rechtsauffassung, dass sich das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch auf den Verkehr mit Düngemitteln erstreckt. Düngemittel, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Staat, der zugleich Vertragspartei des Abkommens über die Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig vermarktet werden, sind somit grundsätzlich auch in Deutschland verkehrsfähig.

Das Düngegesetz ist anzupassen, um die rechtliche Grundlage für die Verkehrsfähigkeit von Düngemitteln aus diesen Staaten zu schaffen.

Das Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) enthält in § 3 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b eine Ermächtigung zum Erlass spezieller Anforderungen an das Inverkehrbringen von Saatgut, das zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt ist. Die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Richtlinien der EU-Kommission, die das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungssorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und von Gemüsearten sowie von Erhaltungssaatgutmischungen regeln, sehen unter anderem Vorgaben hinsichtlich der regionalen Herkunft des Saatgutes, der in den Verkehr zu bringenden Saatgutmengen und spezielle Aufzeichnungspflichten für Erzeuger solchen Saatgutes vor. Es ist angezeigt, die genannte Ermächtigung des SaatG entsprechend zu präzisieren.

Eine Strafbewehrung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bedarf in ihrem Wortlaut einer Anpassung an die bereits an die Begrifflichkeiten des Gemeinschaftsrechts angepasste sachliche Vorschrift. Außerdem soll auch der fahrlässige Verstoß gegen bestimmte Straftatbestände des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches strafbewehrt werden.

B. Lösung

Änderung des Düngegesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes sowie des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Für die betroffenen Unternehmen (Hersteller und Inverkehrbringer von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten), insbesondere mittelständische Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen direkten Kosten. Es ist davon auszugehen, dass diesen Unternehmen auch keine zusätzlichen indirekten Kosten entstehen. Aufgrund des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung sind bereits derzeit Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate aus anderen Mitgliedstaaten auf dem deutschen Markt grundsätzlich verkehrsfähig. Die Gesetzesänderung dient der Verankerung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung im Düngegesetz.

Die Änderung des SaatG hat keine Auswirkungen auf Kosten und Preise, da es sich lediglich um die formale, der Präzisierung dienende Änderung einer bereits vorhandenen Verordnungsermächtigung handelt. Der mögliche Regelungsumfang der auf Basis dieser Ermächtigung zu erlassenden Verordnungen wird hierdurch nicht erweitert.

Die Änderungen der Strafbewehrung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches verursachen keine zusätzlichen direkten Kosten für die Unternehmen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Für die betroffenen Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Bürokratiekosten der Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keinen Einfluss auf die Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger.

3. Bürokratiekosten der Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält keine neuen Informationspflichten für die Verwaltung.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 16. November 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes, des Saatgutverkehrsgesetzes und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 888. Sitzung am 14. Oktober 2011 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes, des Saatgutverkehrsgesetzes und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches*

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Düngegesetzes

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Abweichend von Satz 1 Nummer 2 dürfen Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 angewendet werden, wenn diese

   1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Staat, der zugleich Vertragspartei des Abkommens über die Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind und
   2. den Anforderungen zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder den Naturhaushalt gleichermaßen wie inländische Stoffe genügen.“

2. In § 5 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Abweichend von Satz 1 dürfen Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 in den Verkehr gebracht werden, wenn diese

   1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Staat, der zugleich Vertragspartei des Abkommens über die Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind und
   2. den Anforderungen zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder den Naturhaushalt gleichermaßen wie inländische Stoffe genügen.

   Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Stoffe, die zur Lieferung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.“

3. In § 7 Satz 2 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

   „12. die Rechtsvorschrift oder rechtliche Grundlage, auf Grund derer das Düngemittel, der Bodenhilfsstoff, das Pflanzenhilfsmittel oder das Kultursubstrat in den Verkehr gebracht worden ist.“

Artikel 2
Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Dem § 3 Absatz 3 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b kann insbesondere geregelt werden,

1. dass Saatgut
   a) nur in bestimmten Regionen erzeugt und dort in den Verkehr gebracht werden darf,
   b) nur unter Beachtung bestimmter Anforderungen, insbesondere an die Menge, in den Verkehr gebracht werden darf,
2. dass das Inverkehrbringen von Saatgut der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf,
3. dass Aufzeichnungen, insbesondere über die Zusammensetzung von Saatgutpartien, die Herkunft des Saatgutes, die Lage der Vermehrungsflächen, den Erntezeitpunkt und die Saatgutqualität, zu machen und aufzubewahren sind, sowie
4. das jeweilige Verfahren.“

Artikel 3
Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

§ 58 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b werden die Wörter „eine Zubereitung“ durch die Wörter „ein Gemisch“ ersetzt.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

2. In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 1, 2, 2a oder 3“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Gesetzesänderung

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 ist am 6. Februar 2009 in Kraft getreten. Es schreibt vor, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate nur angewendet werden dürfen, soweit sie einem durch die EG-Düngemittelverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel) zugelassenen Typ oder den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) entsprechen.

Bis zum Sommer 2009 sind die Mitgliedstaaten der EU davon ausgegangen, dass sich das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung nicht auf den Verkehr mit Düngemitteln erstreckt, da mit der EG-Düngemittelverordnung Nr. 2003/2003 das Düngemittelrecht im Kern harmonisiert wurde. Auch die Fachdienststelle der Europäischen Kommission hatte hierzu bis zu diesem Zeitpunkt keine einheitliche Auffassung mitgeteilt. Die Europäische Kommission hat im Jahr 2009 erstmals eine geänderte Rechtsauffassung bezüglich der Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung für den Bereich Düngemittel dargelegt. Das Prinzip wird auf Produkte angewendet, deren technische Vorschriften nicht durch EU-Vorgaben vereinheitlicht sind (nicht harmonisierter Bereich). Da die rechtlichen Vorgaben für Düngemittel nicht vollständig harmonisiert sind, erstreckt sich das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch auf den Verkehr mit Düngemitteln. Düngemittel, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Staat, der zugleich Vertragspartei des Abkommens über die Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig vermarktet werden, sind somit grundsätzlich auch in Deutschland verkehrsfähig. Zuletzt hat die Kommission in einem Schreiben an die Bundesregierung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens ihre Auffassung bekräftigt.

Das Düngegesetz ist anzupassen, um die rechtliche Grundlage für die Verkehrsfähigkeit von Düngemitteln aus anderen Mitgliedstaaten zu schaffen.

Das Saatgutverkehrsgesetz enthält in § 3 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b eine Ermächtigung zum Erlass spezieller Anforderungen an das Inverkehrbringen von Saatgut, das zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt ist. Die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Richtlinien der EU-Kommission, die das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungssorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und von Gemüsearten sowie von Erhaltungssaatgutmischungen regeln, sehen unter anderem Vorgaben hinsichtlich der regionalen Herkunft des Saatgutes, der in den Verkehr zu bringenden Saatgutmengen und spezielle Aufzeichnungspflichten für Erzeuger solchen Saatgutes vor. Es ist aus Gründen der Klarheit angezeigt, die genannte Ermächtigung des SaatG entsprechend zu präzisieren.

Eine Strafbewehrung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bedarf in ihrem Wortlaut einer Anpassung an die bereits an die Begrifflichkeiten des Gemeinschaftsrechts angepasste sachliche Vorschrift. Außerdem soll auch der fahrlässige Verstoß gegen bestimmte Straftatbestände des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches strafbewehrt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (GG) sowie hinsichtlich der Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Regelungen des Gesetzes keine Sachverhalte betreffen, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Für die Länder entstehen keine zusätzlichen Vollzugskosten.

III. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf die Preise

Für die betroffenen Unternehmen (Hersteller und Inverkehrbringer von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten), insbesondere mittelständische Unternehmen, entstehen keine zusätzliche direkten Kosten. Es ist davon auszugehen, dass diesen Unternehmen auch keine zusätzlichen indirekten Kosten entstehen. Aufgrund des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung sind bereits derzeit Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Türkei oder einem Staat, der zugleich Vertragspartei des Abkommens über die Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, auf dem deutschen Markt grundsätzlich verkehrsfähig. Die Gesetzesänderung dient der Verankerung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung im Düngegesetz.

Die Änderung des SaatG hat keine Auswirkungen auf Kosten und Preise, da es sich lediglich um die formale, der Präzisierung dienende Änderung einer bereits vorhandenen Verordnungsermächtigung handelt. Der mögliche Regelungsumfang der auf Basis dieser Ermächtigung zu erlassenden Verordnungen wird hierdurch nicht erweitert.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Bürokratiekosten

Für die öffentlichen Haushalte entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

V. Nachhaltigkeitsprüfung

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Er regelt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Das Düngegesetz hat den Zweck, die Ernährung von Nutzpflanzen sicherzustellen, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten und nachhaltig zu verbessern sowie Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln sowie Kultursubstraten oder durch andere Maßnahmen des Düngens entstehen können. Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist, dass Düngemittel bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden.

Die Vorschrift regelt, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Deutschland nur in den Verkehr gebracht und angewendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder den Naturhaushalt genügen. Der Gesetzentwurf trägt damit zu einer umweltverträglichen Landwirtschaft bei und folgt dem Prinzip des vorsorgenden Verbraucherschutzes.

Da bereits derzeit aufgrund des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Türkei oder einem Staat, der zugleich Vertragspartei des Abkommens über die Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, auf dem deutschen Markt grundsätzlich verkehrsfähig und anwendbar sind, hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die Indikatoren Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz, Stickstoffüberschuss, Artenvielfalt, ökologischer Landbau oder Luftqualität.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Bislang dürfen nur Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel und Kultursubstrate angewendet werden, die der EG-Düngemittelverordnung oder einer nationalen Rechtsverordnung auf Grundlage des Düngegesetzes (d. h. der Düngemittelverordnung) entsprechen. Nun wird geregelt, dass zusätzlich zu diesen beiden Gruppen auch die Stoffe angewendet werden dürfen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Staat, der zugleich Vertragspartei des Abkommens über die Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die konkrete Partie des Düngemittels bereits dort in den Verkehr gebracht wurde, sondern darauf, dass Düngemittel genau derselben Art in einem der oben genannten Staaten im Einklang mit dessen Rechtsvorschriften in den Verkehr gebracht wurden.

Die Vorschrift regelt, dass auch Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Staat, der zugleich Vertragspartei des Abkommens über die Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, in Deutschland nur angewendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder den Naturhaushalt genügen. Ein Indiz dafür ist die Einhaltung der Grenzwerte für Schadstoffe.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt, dass auch Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Staat, der zugleich Vertragspartei des Abkommens über die Gründung der Europäischen Freihandelsassoziation und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, in Deutschland nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Anforderungen zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder den Naturhaushalt genügen. Ein Indiz dafür ist die Einhaltung der Grenzwerte für Schadstoffe.

Zu Nummer 3

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung hat zur Folge, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen. Daher ist die Angabe der Rechtsvorschrift (gegebenenfalls unter Angabe der Typenbezeichnung, Verkehrsbezeichnung o. Ä.), aufgrund derer der Stoff in den Verkehr gebracht wird, notwendig, um eine wirksame Überwachung durch die zuständigen Stellen sicherzustellen. Diese Angabe dient darüber hinaus der Information des Verbrauchers (Anwenders). Die Ermächtigung, die Kennzeichnung düngemittelrechtlich zugelassener Stoffe in der Düngemittelverordnung zu regeln, wird diesbezüglich erweitert.

Zu Artikel 2

Durch die Änderung wird die Ermächtigung in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) präzisiert, ohne den bisherigen Rechtsrahmen auszuweiten. Die den nach dieser Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. Erhaltungssortenverordnung vom 21. Juli 2009, BGBl. I S. 2107) zugrunde liegenden EU-Richtlinien (z. B. Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen, örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten – ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 13) enthalten unter anderem Vorgaben hinsichtlich der regionalen Herkunft des Saatgutes, der in den Verkehr zu bringenden Saatgutmengen und spezielle Aufzeichnungspflichten für Erzeuger solchen Saatgutes. Dem wird durch die Änderung Rechnung getragen.

Zu Artikel 3

Mit der Nummer 1 wird die Strafbewehrung an den mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie anderer Vorschriften geänderten Wortlaut des § 26 Satz 1 Nummer 2 LFGB angepasst. Dieser war im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2008/112/EG, mit dem in der gesamten Richtlinie 76/768/EWG die Bezeichnung „Zubereitung“ durch die Bezeichnung „Gemisch“ ersetzt wurde, und in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasst worden.

Mit der Nummer 2 wird auch der fahrlässige Verstoß gegen die in § 58 Absatz 2a LFGB geregelten Straftatbestände strafbewehrt.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll möglichst bald in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes geprüft.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 888. Sitzung am 14. Oktober 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 1 und 2** (§ 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 DüngG)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Nummer 1 sind in § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nach dem Wort „für“ die Wörter „die Fruchtbarkeit des Bodens,“ einzufügen.

   b) In Nummer 2 sind in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nach dem Wort „für“ die Wörter „die Fruchtbarkeit des Bodens,“ einzufügen.

   Begründung

   Die Ergänzung ist erforderlich, um die düngerechtlichen Anforderungen widerspruchsfrei und klar zu gestalten.

   Der Gesetzentwurf hebt (lediglich) auf den „Schutz vor Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder den Naturhaushalt“ ab. Der Schutz der Bodenfruchtbarkeit wird hingegen nicht angesprochen.

   Diese Anforderung stimmt zwar mit derjenigen überein, die § 5 Absatz 1 Satz 1 DüngG für das Inverkehrbringen inländischer Düngemittel aufstellt. Diese gesetzliche Regelung wird aber bei einer Erzeugung im Inland durch die Vorschrift des § 3 Absatz 1 Nummer 1 DüMV ergänzt, der verlangt, dass die Düngemittel aus dem Inland „die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden.“

   Die Fruchtbarkeit des Bodens wird hier als Schutzgut zusätzlich genannt.

   § 3 Absatz 1 Nummer 1 DüMV kommt für die importierten Düngemittel, die das Änderungsgesetz betrifft, nicht direkt zur Anwendung. Vielmehr kommt es nur auf den Schutz für „die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturhaushalt“ an.

   Es soll von vornherein eine Diskussion vermieden werden, ob importierte Düngemittel evtl. nicht daraufhin beurteilt werden dürfen, inwieweit sie Gefahren für die Fruchtbarkeit des Bodens bewirken. Die Bodenfruchtbarkeit stellt ein zentrales Schutzgut des Düngerechts, des Umweltrechts und ein bedeutendes Interesse des Gemeinwohls dar. Es ist kein Grund ersichtlich, warum das grundlegende Gebot, die Bodenfruchtbarkeit nicht zu gefährden, nur für Düngemittel aus inländischer Erzeugung gelten sollte.

2. **Zu Artikel 2** (§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 SaatG)

   In Artikel 2 sind in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „zur Erteilung der Genehmigung“ anzufügen.

   Begründung

   Klarstellung, dass sich die Ermächtigung in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 auf Verfahren zur Erteilung der Genehmigung bezieht.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 1 und 2** (§ 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 DüngeG)

   Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Der Gesetzentwurf ist insoweit das Ergebnis langwieriger Verhandlungen mit der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission wird eine Änderung der Formulierung nicht akzeptieren. Sie beruft sich bei ihrer Argumentation auf die in Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Schutzziele. Zudem argumentiert die Europäische Kommission, dass das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung anzuwenden ist; danach ist einem Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR der Zugang zum heimischen Markt zu gewähren, sofern das Erzeugnis den berechtigten Interessen der Allgemeinheit entspricht. Als berechtigte Interessen der Allgemeinheit werden der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Mensch und Tier, der Umwelt- sowie der Verbraucherschutz genannt. Die separate Nennung des Schutzziels „Fruchtbarkeit des Bodens“ würde von der Europäischen Kommission zum Anlass genommen werden, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Dem Anliegen des Bundesrates ist gleichwohl bereits durch den Gesetzentwurf Rechnung getragen, weil der Begriff „Naturhaushalt“ verwendet wird und sich die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit hierunter subsumieren lässt.

2. **Zu Artikel 2** (§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 SaatG)

   Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. In Satz 2 Nummer 1 bis 3 werden die Inhalte der nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b zu erlassenden Rechtsverordnungen präzisiert. Demnach kann geregelt werden

   – Saatgut nur in bestimmten Regionen zu erzeugen,

   – das Inverkehrbringen des Saatgutes von einzuhaltenden Anforderungen, insbesondere an die Menge, abhängig zu machen,

   – das Inverkehrbringen nur bei Vorliegen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde zu erlauben und

   – bestimmte Aufzeichnungen zu machen und aufzubewahren.

   Nach Nummer 4 soll es dem Verordnungsgeber möglich sein, ergänzend das Verfahren für alle unter die Nummern 1 bis 3 fallenden Regelungsmöglichkeiten zu gestalten, also nicht nur das Genehmigungsverfahren.

   Mit der durch den Bundesrat beschlossenen Ergänzung der Nummer 4 würde dagegen die Ermächtigung erheblich eingeschränkt, indem der Verordnungsgeber dann nur noch das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde regeln dürfte.

   Dies reicht nicht aus, da in den zu erlassenden Rechtsverordnungen zum Beispiel zur Umsetzung der zugrundeliegenden EU-Rechtsakte auch das Verfahren des Bundessortenamtes zur Festlegung der in den Verkehr zu bringenden Saatgutmengen zu regeln ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333